

Satzung der Stiftung Photographie schwarzweiß

§ 1

Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung Photographie schwarzweiß“

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung eines(r) Treuhänders(in) und wird folglich von diesem(r) im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Schwarz-weiß-Photographie.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, Werke der analogen Schwarz-weiß-Photographie zu erhalten, zu erschließen und zu vermitteln. Die Stiftung soll weitere Spenden, Dauerleihgaben und Nachlässe, bestehend insbesondere aus Negativarchiven, Originalabzügen, Kontaktabzügen, einwerben, um ein Archiv und Sammlungen, insbesondere aus Originalabzügen in Ausstellungsqualität, mit dokumentarischer Zwecksetzung aufzubauen. Die Stiftung nimmt etwaige Urheberrechte der sich in Archiv und Sammlung befindlichen Werke wahr. Sie stellt diese der Öffentlichkeit für Studienzwecke, Bildrecherchen etc. zur Verfügung. Eine Fachbibliothek zum Thema Schwarz-weiß-Photographie soll der Information der interessierten Öffentlichkeit dienen. Die Stiftung soll Ausstellungen zur Schwarz-weiß-Photographie organisieren und entsprechende Publikationen fördern. Das aktuelle Fotoschaffen in der Schwarz-weiß-Photographie kann durch Ankäufe unterstützt werden. Auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) zur Förderung der unter Absatz 1 genannten Stiftungszwecke für die Verwirklichung der Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist Teil der Zweckverwirklichung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.

(2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile

der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und zum Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu drei Mitgliedern.

(2) Geborenes Mitglied ist der Stifter, ihm nachfolgend eine von ihm benannte Person, der und deren Nachfolgern(innen) wiederum den/die Nachfolger(in) benennen. Ist kein Nachfolger(in) benannt worden, wird er/sie durch den/die Treuhänder(in) ernannt. Vorsitzende(r) des Kuratoriums ist das geborene Mitglied. Es ist berechtigt, sein Amt jederzeit niederzulegen. Ein Stellvertreter(in) wird von ihm(ihr) bestimmt.

(3) Die geborenen Mitglieder können bis zwei weitere Mitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder). Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt jeweils bis zu drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

Beim Ausscheiden eines kooptierten Kuratoriumsmitglieds wird der/die Nachfolger(in) vom geborenen Mitglied benannt.

(4) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem/der Treuhänder(in) ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung, rechtliche, oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von dem/der Treuhänder(in) nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.

Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.

(2) Wenn alle Mitglieder des Kuratoriums zustimmen, können Beschlüsse auch im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des/der Vorsitzenden oder seines(r) Stellvertreters(in) anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/ der Vorsitzenden, ersatzweise seines(r) Stellvertreters(in), den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom(n) Sitzungsleiter(in) und dem/ der Protokollanten(in) zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

(6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der/des Treuhänders(in).

§ 10

Treuhandverwaltung

(1) Der/die Treuhänder(in) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er/sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

(2) Der/die Treuhänder(in) legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt der/die Treuhänder(in) auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 11

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der/die Treuhänder(in) und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(2) Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Photographie zu liegen.

(3) Der/die Treuhänder(in) und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss des Kuratoriums bedarf der Einstimmigkeit.

§ 12

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen. Der Kuratoriumsbeschluss über die künftige Verwendung des Vermögens bedarf der Einstimmigkeit. Er darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden

§ 13

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.